

Einverständniserklärung und Teilnahmebedingungen für die Ferienspiele der Stadt Schwalbach

1. Teilnahmeberechtigte

Teilnehmen können Kinder aus Schwalbach am Taunus im Alter von sechs bis zwölf Jahren. Davon ausgenommen sind Kinder der Schulkinderhäuser.

2. Vertragsabschluss

Der Vertrag kommt mit der Anmeldung der Ferienspiele des Kindes zustande. Die Anmeldung ist verbindlich und verpflichtet zur Zahlung des Teilnahmebeitrages. Eine Stornierung und Rückerstattung des Teilnahmebeitrages ist nur möglich, wenn das Kind aus schwerwiegenden Gründen (Krankheit, Unfall) nicht zu den Ferienspielen erscheint und ein ärztliches Attest vorgelegt wird. Bis 2 Wochen vor Ferienspielbeginn ist eine kostenfreie Stornierung möglich.

2. Anmeldeverfahren

Die Anmeldephase beginnt für alle Ferienspiele ca. vier Wochen vor Ferienspielbeginn (siehe Presse). Die Anmeldung erfolgt online über die Internetseite: ferienspiele-schwalbach.de oder in Papierform mit dem im Bürgerbüro erhältlichen Anmeldeformular. Pro Kind muss jeweils eine Anmeldung ausgefüllt werden. Die Anmeldungen werden nach der Reihenfolge des Eingangs (Datum, Uhrzeit) berücksichtigt. Eine Anmeldung ist nur wochenweise möglich. Die Erziehungsberechtigten werden schriftlich über Ihre Anmeldung informiert und erhalten eine Rechnung mit der Aufforderung zur fristgerechten Zahlung des Teilnehmerbeitrages.

4. Teilnahmebeitrag

Im Teilnahmebeitrag der Ferienspiele sind die Kosten für die pädagogischen Betreuung, das Mittagessen, Materialien und etwaige Ausflüge inklusive Eintrittskarten enthalten. Ab dem 01.01.2025 beträgt der Beitrag für das erste Kind **75,00 Euro** pro Woche, für jedes weitere Geschwisterkind **37,50 Euro** pro Woche. Bei Bezug von Sozialleistungen wird ein reduzierter Beitrag von **15,00 Euro** pro Kind fällig. Mit der Anmeldung muss hierfür ein Nachweis eingereicht werden. Der Beitrag ist innerhalb der gesetzten Frist unter Angabe der mitgeteilten Bankverbindung, des Kassenz Zeichens und des Teilnehmersnamens auf ein Konto der Stadt Schwalbach am Taunus zu überweisen.

5. Aufsichtspflicht

Die Aufsichtspflicht des Veranstalters erstreckt sich nur auf die Dauer der Veranstaltung. Die Aufsichtspflicht vor Beginn und nach dem Ende der Veranstaltung obliegt den Erziehungsberechtigten. Bei Ausflugszielen werden die Kinder angewiesen, sich in Gruppen von mindestens drei Personen zusammenzufinden. Dabei bewegen sich die Kinder in einem genau festgelegten Rahmen ohne ständige Aufsicht.

6. Leitung / Verhalten der Teilnehmer

Das Ferienangebot wird durch Haupt- und / oder ehrenamtliche Betreuungskräfte der Stadt Schwalbach durchgeführt. Den Anweisungen der Betreuungskräfte ist Folge zu leisten. Bei grobem, ordnungswidrigem oder gemeinschaftsschädigendem Verhalten können Teilnehmer*innen von der Gruppengemeinschaft ausgeschlossen werden. Die Betreuungskräfte sind berechtigt, Teilnehmer*innen, die den Anordnungen zuwiderhandeln, auf deren Kosten nach Hause zu schicken oder durch die Erziehungsberechtigten abholen zu lassen. Die Erziehungsberechtigten erklären mit der Anmeldung ihr Einverständnis zu solchen Maßnahmen und verpflichten sich, mögliche entstehende Kosten selbst zu tragen. Ein Rechtsanspruch auf Rückerstattung des Teilnahmebeitrages besteht in diesem Fall nicht.

7. Programm

Das Programm ist auf die jeweilige Altersgruppe abgestimmt und kann der Programmbeschreibung entnommen werden. Die Stadt Schwalbach behält sich vor, wetterbedingte und unvorhersehbare Änderungen des Programms vorzunehmen (z.B. Regen bei einem Tagesausflug, Pandemie).

8. Erklärung der Erziehungsberechtigten

Die Erziehungsberechtigten erklären sich damit einverstanden, dass ihr Kind an den Aktionen der Ferienspiele teilnimmt. Sie versichern, dass das Kind nicht an gesundheitlicher Beeinträchtigung leidet, welches die Teilnahme verbietet und dass es frei von ansteckenden Krankheiten ist. Die Erziehungsberechtigten nehmen zur Kenntnis, dass die Betreuungskräfte den Kindern keinerlei Medikamente verabreichen. Weiterhin erklären sich die Erziehungsberechtigten damit einverstanden, dass Foto- und Filmaufnahmen, die während der Veranstaltung von ihrem Kind gemacht werden, zeitlich und räumlich unbegrenzt für die städtische Öffentlichkeitsarbeit genutzt werden dürfen. Ein Recht auf Veröffentlichung besteht nicht. Ein Honorar wird nicht gezahlt. Eine kommerzielle Nutzung ist ausgeschlossen.

9. Versicherung/Haftung

Die Stadt Schwalbach haftet nicht für Verlust, Beschädigung oder Verwechslung der Garderobe oder anderer persönlichen Gegenstände der Kinder. Für Schäden, die durch Teilnehmer*innen entstehen, sowie bei Diebstahl, besteht kein Haftpflichtversicherungsschutz durch die Stadt Schwalbach. Es handelt sich um eine reine Freizeitmaßnahme, daher sind die Kinder und Jugendlichen nicht über die Stadt Schwalbach versichert. Es greifen die privaten Versicherungen (Haftpflicht, Kranken- und Unfallversicherung). Die Stadt Schwalbach haftet für Personen-, Sach- und Vermögensschäden nur bei vorsätzlichem oder grob fahrlässigem Handeln.

Mein Kind darf ab _____ Uhr allein nach Hause gehen.

Mein Kind wird von _____ abgeholt.
Ich habe die Teilnahmebedingungen gelesen und stimme diesen zu.

Name eines Erziehungsberechtigten

Unterschrift

Bitte im Bürgerbüro (Marktplatz 1-2) abgeben oder per Scan an: kai.kreuzinger@schwalbach.de